

42. Urtheil vom 8. April 1892 in Sachen
Gerber und Bürgi gegen Tessinische Kantonalbank.

A. Durch Urtheil vom 15. Januar 1892 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Die Beklagten Gerber und Bürgi sind mit ihrer peremptorischen Einrede abgewiesen.

2. Der Klägerin, Tessinische Kantonalbank, sind ihre Klagsbegehren zugesprochen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die peremptorische Einrede zuzusprechen, eventuell, es sei die Klägerin mit ihrem Antrage abzuweisen.

Dagegen beantragt der Anwalt der Klägerin, es sei wegen mangelnden Streitwerthes auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell, es sei dieselbe als unbegründet abzuweisen. Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der Kompetenzeinrede der Gegenpartei an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte sei zu verurtheilen, der Klägerin den derselben schuldigen Rechnungssaldo zu bezahlen, nämlich denjenigen auf der Frankenrechnung mit 994 Fr. 20 Cts. nebst Verzugszins seit 15. Dezember 1889, denjenigen auf der Lirenrechnung mit 2019 Lire 90 Co. nebst Verzugszins seit 15. Dezember 1889, zahlbar nach Wahl der Beklagten in italienischen Liren oder in Franken zu demjenigen Kurse, welchen italienische Liren im Zeitpunkte der Zahlung haben werden, unter Kostenfolge. Bei der heutigen Verhandlung hat der Anwalt der Beklagten eingewendet, die Klage erreiche den gesetzlichen Streitwerth nicht; denn einmal seien in dem eingeklagten Saldo Zinsen während des zweiten Semesters 1889 inbegriffen und sodann betrage der Kurswerth der italienischen Lire 95 bis höchstens 97 Cts.

2. Die Klage macht einen Saldo aus Kontokorrentverkehr geltend. Während der Dauer des Kontokorrentverkehrs waren die Zinsen vertragsmäßig zum Kapital zu schlagen; diese Zinsen bilden somit

einen Bestandtheil der Hauptforderung und fallen daher bei Berechnung des Streitwerthes mit in Betracht. Dagegen ist der Streitwerth allerdings deßhalb nicht gegeben, weil der Kurswerth der italienischen Lire 97 Cts. jedenfalls nicht übersteigt. Gefordert sind einerseits 994 Fr. 20 Cts.; andrerseits 2019 Lire 90 Co., zahlbar in italienischen Liren oder in Franken zum Tageskurse zur Zeit der Zahlung. Die Beklagte hat es nun unterlassen, über den Werth dieser letzteren Leistung irgendwelche Beweise beizubringen; dagegen hat die Klägerin dargethan, daß der heutige Tageskurs der Lire 97 nicht erreicht, überhaupt diesen Betrag seit langer Zeit nicht überschritten hat. Die Leistung, mit welcher sich die Beklagte von der Forderung der Klägerin befreien kann, erreicht also, — und dies muß für die Streitwerthsberechnung maßgebend sein, — den Werth von 3000 Fr. nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach ein allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern sein Bewenden.

43. Urtheil vom 25. Juni 1892
in Sachen Berner Handelsbank und Genossen
gegen Bucher und Genossen.

A. Segeffer & Cie. in Luzern, Eigenthümer des Hotels Rigi-Kalibad, schlugen ihren Gläubigern einen Nachlaßvertrag vor, welcher im Wesentlichen darauf basirt, daß die Inhaber von Obligationen mit I. Hypothek auf Rigi-Kalibad die Aktiven und Passiven der Firma Segeffer & Cie. nach der aufgestellten Uebnahmebilanz übernehmen, während die übrigen pfandversicherten Gläubiger ihr Pfand übernehmen und von dem nach der Schätzung des Sachwalters nicht gedeckten Betrag ihrer Forderung 33 $\frac{1}{3}$ % gegen Verzichtleistung auf den Rest erhalten und ebenso die Stros-